

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0166-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4043/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4043/J betreffend "Dienstreisen der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 24. Juli 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Wie viele Dienstreisen wurden in den Jahren 2016-2018 seitens der Wirtschaftskammer genehmigt und durchgeführt? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Teil- bzw. Landesorganisation)*
2. *Welchen inhaltlichen Zweck hatten die unter Frage 1 genannten Dienstreisen jeweils erfüllt? Welchen Nutzen hatten davon heimische Unternehmer_innen?*
3. *Wie groß war das veranschlagte Budget für diese Dienstreisen in den Jahren 2016-2018? (Bitte um Auflistung nach Jahren und durchführende Organisationen)*
4. *Wie hoch waren die tatsächlichen jeweiligen Kosten der einzelnen Dienstreisen in den Jahren 2016-2018? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Teil- bzw. Landesorganisation)*
5. *Wie viele Personen haben an diesen Dienstreisen in den Jahren 2016-2018 teilgenommen? Bitte um Gliederung nach Jahr, Funktionäre, Angestellte und Externe.*
6. *Waren die Standards der jeweiligen Unterkünfte bzw. Transfers aus Sicht des BMDW im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angemessen?*

Die vorliegend abgefragten Sachverhalte sind ausnahmslos dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zuzuordnen und betreffen damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Ungeachtet dessen hat mein Ressort eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich in der Angelegenheit eingeholt, die nachstehend wörtlich wiedergegeben wird:

"Nach Abschnitt II. Punkt 1. der (Dienst-)Reisevorschriften liegt eine Dienstreise oder Reise eines Funktionärs dann vor, wenn ein Dienstnehmer oder Funktionär über Auftrag der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft seinen Dienstort oder ständigen Firmensitz zur Durchführung von Dienstverrichtungen oder seiner Funktionärstätigkeit verlässt. Der inhaltliche Zweck solcher Reisen liegt damit in der Wahrnehmung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft übertragenen gesetzlichen Aufgaben.

Dienstreisen sind keine Budgetierungskategorie, weshalb keine Information über ein veranschlagtes Budget für Dienstreisen vorliegt. Die Kosten für Dienstreisen sind ebenso wenig separat in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen, gleiches gilt für Dienstreisen nach Personenkategorien und Körperschaften. Die Erstellung solcher Auswertungen wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden."

Wien, am 4. September 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

